



Börsenordnung der AZ

Ort:

Zeit:

Erstellt: B. Schuster, AZ-Vizepräsident

2016

1. Eine Abgabe von Vögeln an Jugendliche unter 16 Jahren ohne Einwilligung eines Erziehungsberechtigten ist nicht erlaubt.
2. Andere Tiere, vor allem Hunde oder Katzen, dürfen nicht in die Börsenräume verbracht werden.
3. In den Räumen der Vogelbörse darf nicht geraucht werden.
4. Die angebotenen Vögel müssen ordnungsgemäß beringt sein.
5. Wildfänge sind auf der Börse nicht zugelassen.
6. Es dürfen nur gut eingewöhnte, gesunde, gut genährte, und unverletzte Vögel angeboten werden.
7. Der Verkäufer hat für eine ausreichende Futtermenge während der Börsendauer zu sorgen und ein entsprechendes, genormtes Trinkgefäß (Röhrchen) beizufügen.
8. Die Grundfläche des Käfigs für Vögel bis Wellensittichgröße darf, gem. Auflage der Genehmigungsbehörde, cm x cm x cm nicht unterschreiten. Größere Arten sind in entsprechend größeren Käfigen anzubieten (Empfehlenswert: AZ Standardkäfige z. B. Größe 0, 1, 2, 3 oder Teamkäfig).
9. Die Käfige müssen zwei gegenüberliegende Sitzstangen haben (Abweichung nach Absprache mit der Börsenleitung bei speziellen Arten, z. B. Rallen, möglich).
10. Es dürfen maximal zwei miteinander gut verträgliche Vögel in einem Käfig angeboten werden.
11. Das Umsetzen der Vögel darf nur vom eingeteilten Börsenpersonal in den dafür vorgesehenen Umsetzkäfigen erfolgen.
12. Bei meldepflichtigen Vögeln ist dem Börsenteam ein Herkunftsnachweis zu übergeben, der gegebenenfalls an den Käufer weitergegeben werden kann.
13. Bei citespflichtigen Arten ist dem Börsenteam die entsprechende Cites zu übergeben.
14. Mitgebrachte bzw. bestellte Vögel, die nicht zum Verkauf stehen, müssen separat gestellt werden.
15. Gewerbsmäßige Händler sind nicht zugelassen.
16. Den Anweisungen des eingeteilten Börsenpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
17. Wer wiederholt gegen die Börsenordnung verstößt, kann von der gesamten Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Verantwortlicher Börsenleiter:

Erreichbarkeit